
Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten

Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, zu nicht geahndeten Ordnungswidrigkeiten aus politischen Gründen, Drucksache Nr.: 5-2609/15-KT

Sachverhalt:

In Großbeeren hat eine politische Vereinigung mit einer Baumpflanzaktion regelmäßig Bäume auf einer Ausgleichsfläche gepflanzt. Ende letzten Jahres gab es erhebliche Schäden, in dem ein Baum raus gerissen und ein Baum durch Rückschnitt beschädigt wurde. Meine Anfrage an die Kreisverwaltung über die unsachgemäße Entfernung von Bäumen und Büschen am Radweg zwischen Birkenhain und GVZ legte offen, dass der Sachverhalt so stimmte, aber obwohl eine Ordnungswidrigkeit vorlag, wurde auf eine Sanktion verzichtet. Angeblich im Interesse des Naturschutzes, weil man den Verursacher nicht "vergrämen" wollte (siehe Anlage).

Gemäß § 9 der geltenden Baumschutzverordnung lag eine Ordnungswidrigkeit vor, die die Untere Naturschutzbehörde und die Landrätin hätten ahnden müssen. Dies ist aber nicht geschehen und ein "Vergrämen" eines Verursachers ist kein gültiges Rechtsmittel. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass rechtliche Vorgaben der Beliebigkeit Preis gegeben werden und die Landrätin entscheidet, was verfolgt werden soll und was nicht.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten sind im Jahr 2014 und 2015 durch die UNB geahndet worden?
2. In wie vielen Fällen hat die UNB auf Sanktion in Form von Ordnungswidrigkeiten verzichtet?
3. Wie viele dieser möglichen nicht geahndeten Ordnungswidrigkeiten waren von Parteien und politischen Vereinigungen?
4. Bezieht sich der Ermessensspielraum der Kreisverwaltung nur auf die Baumschutzsatzung oder sind auch andere Tatbestände nicht nach geltendem Recht behandelt worden?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahre 2014 wurden von der Unteren Naturschutzbehörde 23 Ordnungswidrigkeiten geahndet (Bußgeldbescheide erlassen), 22 Verfahren eingestellt und 7 weitere befinden sich noch im Verfahren (noch nicht abschließend entschieden).

Im Jahre 2015 wurden bislang in 10 Verfahren Ordnungswidrigkeiten geahndet, 4 Verfahren wurden eingestellt und 18 weitere Verfahren sind noch in Bearbeitung.

Zu Frage 2:

Die Grundlage für die Einstellung der vorgenannten Verfahren bildet der § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 170 Abs. 2 S. 1 der Strafprozessordnung.

Die Einstellungen erfolgten auf Grund der Ermittlungsergebnisse, die folgende Sachverhalte ergaben:

- Zuständigkeit anderer Behörden (damit Abgabe z.B. an Forstbehörde);
- Handlung erfüllt den Straftatbestand (Abgabe an die Staatsanwaltschaft);
- ein Tatnachweis konnte nicht geführt werden (dieser ist aber zwingende Voraussetzung für einen Bußgeldbescheid.);
- eine Ahndung schien auf Grund der Ermittlungsergebnisse nicht geboten (Einstellung aus Opportunitätsgründen als zulässige Ermessensentscheidung).

Zu Frage 3:

Von den nicht geahndeten Ordnungswidrigkeiten betraf kein Fall eine Partei oder politische Vereinigung.

Zu Frage 4:

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in der UNB kommen die Tatbestände des § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die des § 39 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sowie die Baumschutzverordnung des Landkreises zur Anwendung.

Es wurden alle Tatbestände nach geltendem Recht behandelt.

Grundlage für Ermessensentscheidungen zur Einstellung der o.g. Verfahren ist der § 47 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

„§ 47 Abs.1 OWiG:

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.“

Wehlan